

Hinweise des Ausschusses für Bau- und Architektenrecht:

Nach § 6 Abs. 3 FAO sind zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen – bei gerichtlichen Verfahren auch die des Gerichts-, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens.

Anträge, denen Falllisten nicht beigelegt sind, die die von § 6 Abs. 3 FAO geforderten Angaben enthalten, werden vom Ausschuss nicht bearbeitet.

Zum notwendigen Inhalt der Fallliste verweist der Ausschuss auf BGH, Urteil vom 8. April 2013 - AnwZ (Brfg) 54/11, insbesondere Rn. 41:

„Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung genügt der Nachweis der Bearbeitung der in § 5 FAO bestimmten Anzahl von Fällen aus dem betreffenden Fachgebiet allein nicht. Da sich diese Fallzahlen - wie gerade die Wertung des § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) zeigt - auf Mandate von durchschnittlichem Zuschnitt beziehen, muss der Bewerber vielmehr zusätzlich, **etwa durch einen hinreichend aussagekräftigen Fallbescrieb**, belegen, dass den bearbeiteten Fällen insgesamt betrachtet mindestens das gleiche Gesamtgewicht wie der vorgegebenen Anzahl durchschnittlicher Mandate zukommt.“

(Hervorhebung nicht im Original)

Antragsteller werden gebeten, in die Fallliste nur die Anzahl von Fällen aufzunehmen, die gem. § 5 Buchstabe I) für den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen nachgewiesen werden müssen.

Für die gerichtlichen Verfahren – mit Ausnahme der selbständigen Beweisverfahren – sind Protokolle der mündlichen Verhandlungen vorzulegen.